

Verfügun^gvollmacht

im Rahmen des Antrags zur Bestellung einer zusätzlichen Debitkarte für eine im selben Haushalt lebende Person¹

Verfügun^gvollmacht

Der Hauptkarteninhaber/Kontoinhaber erlaubt dem Zusatzkarteninhaber mit Einzelverfügungsbefugnis Verfügungshandlungen vorzunehmen, das heisst im Rahmen des Guthabens auf dem Coop Finance+ Privatkonto des Hauptkarteninhaber/Kontoinhaber Bezüge für sich selbst oder für Dritte zu tätigen.

Die Dienstleistungen der bestellten Debitkarte umfassen:

- Bargeldbezug an Bancomaten in der Schweiz und im Ausland,
- Bargeldloses Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in der Schweiz und im Ausland.

Weitere Dienstleistungen sind mit der bestellten Debitkarte nicht möglich. Insbesondere kann nur der Hauptkarteninhaber/Kontoinhaber auf das Coop Finance+ Privatkonto zugreifen, den Saldo abfragen oder weitere E-Banking-Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Der Hauptkarteninhaber/Kontoinhaber kann die hiermit erteilte Verfügungsvollmacht nur schriftlich i.S.v. Art. 14 OR widerrufen. Der Widerruf ist an die Hypothekarbank Lenzburg AG, Bahnhofstrasse 2, 5600 Lenzburg zu richten. Die Hypothekarbank Lenzburg AG hat das Recht, nicht jedoch die Pflicht, einen Widerruf auch in anderer Form zu akzeptieren.

Korrespondenz

Der Hauptkarteninhaber/Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass die Zustellung der Korrespondenz unter Kostenfolge für den Hauptkarteninhaber/Kontoinhaber per Post an die Domiziladresse des Hauptkarteninhabers/Kontoinhabers erfolgt.

Kartenlimite und solidarische Haftung

Der Hauptkarteninhaber/Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Kartenlimite der bestellten Debitkarte jener der Hauptkarte entspricht.

Es können nur Bezüge im Rahmen des verfügbaren Guthabens auf dem Coop Finance+ Privatkonto des Hauptkarteninhabers/Kontoinhabers getätigt werden. Die Max.-Limite pro Tag beträgt CHF 3'000.00. Der Hauptkarteninhaber/Kontoinhaber und der Zusatzkarteninhaber haften solidarisch für alle Nutzungen der bestellten Debitkarte.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vereinbarung über die Debitkarte untersteht ausschliesslich **schweizerischem** materiellen **Recht** unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts. Erfüllungsort, Betreuungsort, letzterer nur für Hauptkarteninhaber/Kontoinhaber mit ausländischem Wohnsitz/Sitz, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Hauptkarteninhaber/Kontoinhaber mit der HBL ist **Lenzburg**.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Hauptkarteninhaber/Kontoinhaber auch beim zuständigen Gericht seines Sitzes/Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es sind alle Personen angesprochen.